

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951**

75 (21.8.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 75

Karlsruhe, den 21. August

1951

## Inhalts-Verzeichnis

705-710

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 705 Belohnungsvorschrift — DV 278 08  
 706 Dienstbezeichnung der Beamten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (BGBl 1951 I S 307 ff \*)  
 707 Geschäftsanweisung für den Bevollmächtigten der Deutschen Bundesbahn in der Schweiz  
 708 Kinderzuschläge für Bahnagenten und Vertrags-schrankenwärter

709 Unterbringung der unter das Vollzugsgesetz zu Art 131 GG fallenden Personen und Beamtenausgleich

### IV. Verkehr

710 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch

### VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

### 705 Belohnungsvorschrift — DV 278 08

3 A P 10 Pbsch (ABl 75. 21. 8. 51.)

Vorgang: ABIVerf 310/1950

— Verf GDE vom 27. 7. 1951 — 4.316 Pbsch —

- Ab 1. Juli 1951 erhalten die Bediensteten für die Ermittlung von Personen, die in Reisezugwagen Fensterscheiben zertrümmern und dafür zur Ersatzleistung herangezogen wurden, eine Belohnung von 10% des Ersatzbetrages. Der für die zertrümmerte Fensterscheibe eingezogene Ersatzbetrag wird, wie bisher in voller Höhe bei der Betriebsrechnung — Einnahmetitel 6 Ziffer 7 — vereinnahmt. Die für die Erstellung des Einnahmebelegs zuständige Stelle legt den Tatbestand für die Belohnung des Bediensteten im Vordruck 278 081 oder 278 082 fest. Im Tatbestand ist stets die Höhe des vom Täter einbezahlten Ersatzbetrages vorzutragen. Abschnitt d (Verfahrensvorschriften) Abs 12 und 13 der DV 278 08 gilt sinngemäß. Für die rechnungsmäßige Behandlung dieser Beträge gilt Teil B der DV. Die Ergänzung der Belohnungsvorschrift bleibt vorbehalten. Im Teil A dieser Vorschrift sind in Abschnitt a Abs 3 d die Worte „Fensterscheiben zertrümmert“ und die Worte „oder Personenwagen verunreinigt“ zu streichen.
- Abschnitt c Abs 10 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Für die Ermittlung von Dieben oder Meldungen, die zur Ermittlung von Dieben führen, soll die Belohnung mindestens 10.— DM betragen.“ Hierzu wird bemerkt, daß diese Vorschrift nicht zu einer zu großzügigen Gewährung von Belohnungen führen darf. Diese außerordentlichen Belohnungen dürfen nur bei besonders entschlossenem und zweckmäßigem Handeln und bei besonderen Verhältnissen gezahlt werden. Es ist in jedem Falle eingehend zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Wenn mehrere Personen an der Ermittlung der Meldung beteiligt sind, darf die Belohnung nur an diejenigen gezahlt werden, auf welche die genannten Voraussetzungen tatsächlich zutreffen.
- Als weiterer Satz ist bei Ziffer (10) anzufügen: „Betriebsfremden kann an Stelle eines Geldbetrages

eine kostenlose Fahrkarte in angemessenem Wert überreicht werden.“

Hierzu wird ausgeführt:

Der zu belohnende Betriebsfremde soll nicht etwa grundsätzlich an Stelle eines Geldbetrages eine kostenlose Fahrkarte erhalten. Zunächst ist ihm jedoch eine solche Fahrkarte anzubieten. Jedenfalls soll er die Empfindung haben, daß er von der Deutschen Bundesbahn ein besonderes Geschenk erhält, das ihm z B die Möglichkeit gibt, einen etwa gehegten Urlaubswunsch in die Tat umzusetzen. Es kommt dabei in erster Linie auf das Geschick und das Taktgefühl des Beamten an, der die Belohnung anbietet und überreicht. Wenn an einer solchen Fahrkarte kein Interesse besteht, ist die Belohnung wie bisher in Form eines Geldbetrages zu gewähren. Freifahrausweise sind nicht auszustellen. Es muß sich vielmehr um Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs handeln, die aber, da hierfür eine Beförderungssteuer nicht in Frage kommt, vom Rechnungswerk abgesetzt werden. Bei der Behandlung ist der zuständige Personenverkehrsdezernent zu beteiligen.

### Zusatzbestimmungen der ED:

Zu 1:

Für die Einziehung der Ersatzbeträge für zertrümmerte Fensterscheiben in Reisezugwagen gelten die Bestimmungen der PBV I § 23 Abs 10 (wegen der abschließlichen Zuständigkeit der Verkehrsämter vgl. Verf ED K 9 H V 7 Bmbp vom 23. 9. 1949). Danach liefert der Zugführer die erhobenen Beträge auf seinem Heimatbahnhof ab und vermerkt die Einziehung der Beträge im Fahrtbericht. In Spalte 2 des Vordruckes 299 47 sowie im Fahrtbericht sind Name und Dienststelle des Bediensteten anzugeben, der den Täter ermittelt hat. Gehört dieser Bedienstete nicht dem Zugbegleitpersonal an, so meldet er den Tatbestand unverzüglich seiner Dienststelle. Die Dienststelle stellt in jedem Fall alsdann beim Heimatbahnhof des Zugführers den erhobenen Betrag fest.

Bei der nunmehr zu gewährenden Belohnung in Höhe von 10% des Ersatzbetrages handelt es sich um eine ordentliche Belohnung. Die für die Festsetzung und Auszahlung der Belohnung nach Teil A Ab-

schnitt b) Ziffer 7 der Belohnungsvorschrift zuständige Stelle verfährt nach Teil A Abschnitt d) und Teil B dieser DV.

Z u 2 :

Die Beträge, die für die Ermittlung von Dieben oder für Meldungen, die zur Ermittlung von Dieben führen, gezahlt werden, sind außerordentliche Belohnungen. Zuständig für die Gewährung sind nach Teil A Abschnitt c) Ziffer 11 der Belohnungsvorschrift

- a) für Eisenbahnbedienstete die Eisenbahndirektion, der das Personal unterstellt ist,
- b) für Fremde die für den Ort des Vorkommnisses zuständige Eisenbahndirektion.

Z u 3 :

In dem Vordruck 278 081 (siehe Anlage 1 der Belohnungsvorschrift) ist in Spalte „beantragt . . . . DM“ des Abschnitts I Ziffer 1 an Stelle eines Geldbetrages die gewünschte kostenlose Fahrkarte zu beantragen.

Die Belohnungsvorschrift (DV 278 08) ist nach vorstehender Verfügung der GDE unter Hinweis auf diese ABIVerf zu ändern und zu ergänzen. Bei § 23 Absatz 10 der PBV I und ABIVerf 310/1950 ist diese Verfügung zu vermerken.

**706 Dienstbezeichnung der Beamten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (BGBl 1951 I S 307 ff) \*)**

3 P 10 Poz (ABl 75. 21. 8. 51.)

1. Die Beamten zur Wiederverwendung dürfen die Dienstbezeichnung, die ihnen am Tage des Verlustes ihrer Dienststellung zustand, mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z Wv)“ führen (§ 10).

Dabei bleiben jedoch unberücksichtigt

- a) Ernennungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind (§ 7),
- b) Einschränkungen, die durch rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheid verfügt sind (§ 8).

Als Beamte zur Wiederverwendung gelten die Beamten, die zu dem unter das vorstehend angeführte Gesetz fallenden Personenkreis zählen (heimatvertriebene, verdrängte, aus politischen Gründen entlassene Beamte unter bestimmten Voraussetzungen) und am 8. 5. 1945 Beamte auf Lebenszeit waren und zu diesem Zeitpunkt weder dienstunfähig im Sinne des § 73 Abs 1 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) waren, noch das 65. Lebensjahr überschritten hatten (§ 5).

Der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung endet mit der Übernahme des Beamten in eine gleichwertige Dienststellung und entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 19).

2. Wird einem Beamten zur Wiederverwendung vorübergehend eine Dienststellung mit geringerem Endgrundgehalt in derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn übertragen (§ 20 Abs 1 Nr 1), so kann er die ihm von früher zustehende Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a D)“ führen (§ 21 Abs 1).

\*) In dieser ABl-Verf angeführte §§ ohne nähere Bezeichnung sind §§ dieses Gesetzes.

## Unser UNFALL Warndienst

### Warum denn richtig, wenn es umgekehrt auch geht

dachte ein Vorhandwerker in einem Bahnbetriebswerk und stieg nach vorwärts von einer Lok ab. Mit seinen nassen Holzschuhen glitt er dabei auf dem obersten Tritt aus und stürzte. Während des Sturzes rutschte er, sich mit der einen Hand am Geländerstab fassend, zu Boden und schlug an jedem Eisentritt mit der rechten Rippenseite auf.

**Verletzung:**

Starke Rippen- und Bauchfellprellungen durch eigenes Verschulden.

**Eisenbahner!**

Seid umsichtig beim Besteigen und Verlassen von Fahrzeugen, auch wenn sie sich nicht in Fahrt befinden! Eigene Vorsicht — bester Unfallschutz!

5 Ps 75 Usu



Dies gilt auch dann, wenn dem Beamten mit seinem Einverständnis eine Dienststellung in einer nicht gleichwertigen Laufbahn übertragen worden ist.

Die Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a D)“ führt der Beamte zur Wiederverwendung entsprechend seinem früheren Rang ohne Beachtung der Einschränkungen nach § 19.

3. Der Gebrauch der Dienstbezeichnungen nach Ziffer 1 und 2 ist dem Beamten nach dem Gesetz freigestellt; es bleibt ihm überlassen, von diesem Recht Gebrauch zu machen oder nicht.

Unzulässig ist es jedoch, die frühere Dienstbezeichnung allein, ohne einen der vorgesehenen Zusätze, zu verwenden (§ 37 Abs 2 DBG).

4. Bei unterwertiger Beschäftigung haben die Beamten im Dienst nach § 37 Abs 2 DBG die Dienstbezeichnung zu führen, die der Dienststellung entspricht, die sie bekleiden und in der sie als Bundesbeamte übernommen worden sind (vgl. Sonderbeilage zu ABIVerf 1087/1950).

Es ist ihnen freigestellt, neben dieser Dienstbezeichnung die ihnen zustehende frühere Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z Wv)“ nach Ziffer 1 oder mit dem Zusatz „außer Dienst (a D)“ nach Ziffer 2 zu führen.

**Beispiele:**

**Zu Ziffer 1:**

Ein noch nicht wiederverwendeter Reichsbahnsekretär: „Reichsbahnsekretär z Wv“.

Ein als Angestellter oder Arbeiter wiederbeschäftigter Reichsbahnsekretär:

„Reichsbahnsekretär z Wv“.

**Zu Ziffer 2, Abs 1 und Ziffer 4:**

Ein als Reichsbahninspektor wiederverwendeter Reichsbahnmann: „Reichsbahninspektor, Reichsbahnmann a D“.

## Spende für Westberliner Eisenbahner

Die Eisenbahner der ED Karlsruhe lassen sich nicht vergebens bitten!

Zu Ziffer 2, Abs 2 und Ziffer 4:

Ein als Reichsbahninspektor wiederverwendeter Reichsbahnrat: „Reichsbahninspektor, Reichsbahnrat a D“.

5. Im Schriftverkehr mit den Beamten zur Wiederverwendung werden verwaltungsseitig die Dienstbezeichnungen verwendet werden, die von den Beamten nach Ziffer 1—4 geführt werden können, also z B bei unterwertiger Beschäftigung als Beamter die neue und die frühere Dienstbezeichnung.

Jedem Beamten zur Wiederverwendung geht demnächst noch ein besonderes Schreiben der ED zu, in dem die nach vorstehenden Bestimmungen jeweils zu führende Dienstbezeichnung im einzelnen vermerkt ist.

### 707 Geschäftsanweisung für den Bevollmächtigten der Deutschen Bundesbahn in der Schweiz

Pr (14) A 4 Ggschk (ABl 75. 21. 8. 51.)

Vorgang: ABIVerf 566/1951

Nachfolgend geben wir die in obiger Bezugsverfügung angekündigte Geschäftsanweisung bekannt:

#### Geschäftsanweisung für den

#### Bevollmächtigten der Deutschen Bundesbahn

für die deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet.

- Gemäß Artikel 2 Ziffer 2 der Vereinbarung über den Betrieb und die Verwaltung der Deutschen Eisenbahnstrecken in der Schweiz vom 20. April 1951 wird ein Beamter der Eisenbahndirektion Karlsruhe als Bevollmächtigter der Deutschen Bundesbahn für die Angelegenheiten der Deutschen Bahn auf Schweizer Gebiet bestimmt.
- Der Bevollmächtigte hat seinen Dienst- und Wohnsitz in Basel.
- Der Bevollmächtigte untersteht der Eisenbahndirektion Karlsruhe, und erhält seine Weisungen von ihr.
- Der Bevollmächtigte vertritt die Deutsche Bundesbahn gegenüber den Schweizer Behörden und der Schweizer Öffentlichkeit, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen die besonderen Verhältnisse der deutschen Strecken in der Schweiz zu berücksichtigen sind. Dies ist dann der Fall, wenn dabei die schweizerischen Hoheitsrechte und Gesetze oder die Verträge über den Betrieb der deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet beachtet werden müssen, oder die Gefahr eines Eingriffs in die treuhänderische Verwaltung der Schweiz besteht. Nimmt die ED in diesen Angelegenheiten die Vertretung der Deutschen Bundesbahn selbst wahr, so hat sie den Bevollmächtigten vorher anzuhören.
- Verhandeln die Eisenbahndirektion oder die für die deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet örtlich zuständigen Betriebs-, Verkehrs- und Maschinenämter mit Stellen der Schweizer Bundesbahnen über Angelegenheiten, bei denen die besonderen Verhält-

nisse der deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet zu berücksichtigen sind, ist der Bevollmächtigte durch die ED in Form der Anhörung und durch die Ämter in Form der Zustimmung zu beteiligen.

6. Leistungs- und Lieferverträge mit Ausnahme der Verträge verkehrsdienstlichen Inhalts schließt der Bevollmächtigte ab, soweit nicht die ED die Zuständigkeit in Anspruch nimmt. Im letzteren Falle ist der Bevollmächtigte vorher zu hören.

Pacht- und Mietverträge, Gestattungsverträge, Verträge über Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Gleisanschlußverträge schließt das zuständige Amt nach Anhörung des Bevollmächtigten ab.

Verträge verkehrsdienstlichen Inhalts werden von den dafür allgemein zuständigen Ämtern und Dienststellen abgeschlossen. Der Bevollmächtigte ist nur dann vorher zu hören, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen die besonderen Verhältnisse der deutschen Strecken der Schweiz zu berücksichtigen sind.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Ziff 4 und 5 dieser Geschäftsanweisung.

7. Der Bevollmächtigte hat darauf zu achten, daß alle Aufgaben der Deutschen Bundesbahn in Übereinstimmung mit der Vereinbarung vom 20. April 1951 wahrgenommen und alle Rechte und Pflichten der Deutschen Bundesbahn aus der Vereinbarung beachtet werden. Der Bevollmächtigte soll daher vor dem Erlaß von grundsätzlichen oder sonstigen wichtigen Bestimmungen, die sich auf die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet beziehen, gehört werden; ist dies nicht geschehen, so ist er nachträglich zu unterrichten.

Sind in einer allgemeinen oder besonderen Anordnung der ED oder einer anderen vorgesetzten Stelle die besonderen Verhältnisse der deutschen Strecken in der Schweiz nicht berücksichtigt, so hat der Bevollmächtigte die ED auf seine Bedenken hinzuweisen. Gegebenenfalls hat er in einem solchen Fall die Entscheidung des Präsidenten der Eisenbahndirektion Karlsruhe anzurufen.

8. Der Bevollmächtigte hat keine Anordnungsbefugnisse gegenüber den für die deutschen Strecken in der Schweiz fachlich und örtlich zuständigen Amtsvorständen und den diesen unterstellten Dienststellen.

9. Die Eisenbahnämter können Anweisungen, für die die besonderen Verhältnisse der deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet berücksichtigt werden müssen, erst nach Zustimmung des Bevollmächtigten erteilen.

Der Bevollmächtigte hat insbesondere auch bei allen Personalangelegenheiten mitzuwirken. Er ist federführend in allen Ausweis- und Paßangelegenheiten.

10. Vorschläge und Anregungen des Bevollmächtigten, die mit den besonderen Verhältnissen der Deutschen Bundesbahn in der Schweiz zusammenhängen, sind von den für die deutschen Strecken in der Schweiz örtlich zuständigen Amtsvorständen zu berücksichtigen; gegebenenfalls ist die Entscheidung der ED einzuholen.
11. Der Bevollmächtigte ist federführend für die Vorbereitung des Haushaltsplans hinsichtlich aller Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die deutschen Strecken in der Schweiz beziehen.
12. Dem Bevollmächtigten obliegt die Verwaltung der Erträge und Aufwendungen im Rahmen des Wirtschaftsplans in Schweizer Franken nach dessen Genehmigung durch die Gemischte Kommission und die Mitwirkung bei der Bewirtschaftung der im DM-Haushalt zugeteilten Mittel für die Strecken der Deutschen Bundesbahn auf Schweizer Gebiet.
13. Der Bevollmächtigte führt die Aufsicht über die Frankenabrechnungsstelle.
14. Die Befugnisse des Bevollmächtigten erstrecken sich nicht auf Angelegenheiten, für die der Generalvertreter der Deutschen Bundesbahn für die Schweiz zuständig ist.
15. Alle Zweifelsfälle, die sich aus der Durchführung dieser Geschäftsanweisung ergeben, sind dem Präsidenten der ED Karlsruhe zur Entscheidung vorzulegen.

#### Zusatz der ED:

Der Bevollmächtigte in der Schweiz trägt gegenüber den Schweizer Behörden in weitgehendem Umfang die Verantwortung für Maßnahmen, die sich aus der „Vereinbarung über den Betrieb und die Verwaltung der deutschen Eisenbahnstrecken in der Schweiz“ ergeben. Es wird deshalb von den Amtsvorständen, insbesondere jedoch von denen, zu deren Bezirk deutsche Strecken auf Schweizer Gebiet gehören, erwartet, daß sie ihm die erforderliche Unterstützung angedeihen lassen und den besonderen Verhältnissen entsprechend verständnisvoll mit ihm zusammenarbeiten.

Die Anschrift des Bevollmächtigten hat sich geändert und lautet wie folgt:

Bevollmächtigter der Deutschen Bundesbahn  
für die deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet  
in Basel.

In ABIVerf 566/1951 ist auf diese Änderung hinzuweisen.

## VIII. Nachrichten

### Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABI 75. 21. 8. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Oberbahnwärterposten 263 bei der Bm 1 Offenburg — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung bestehend aus Küche, 2 Zimmer, 1 Kammer, 1 Mansarde und Speicher nach Wegzug des seitherigen Posteninhabers beziehbar. 60 qm Garten und Viehstall	10.9.1951	
Ladeschaffnerposten bei der Ga Freiburg/Brsg — EVA Freiburg/Brsg — 3 H P 46 —	10.9.1951	—	10.9.1951	

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

### 708 Kinderzuschläge für Bahnagenten und Vertragsschrankenwärter

2 P 71 Ogsa (ABI 75. 21. 8. 51.)

Es wird darauf hingewiesen, daß Bahnagenten und Vertragsschrankenwärter neben ihrer Vergütung nur dann Kinderzuschläge nach dem LTV erhalten können, wenn ihre Tätigkeit für die Deutsche Bundesbahn ihre Haupterwerbsquelle ist.

Die Gewährung des Kinderzuschlages ist in jedem Falle beim Büro P der ED K unter Beigabe der Agenturakten und eines ausgefüllten Forderungsnachweises zu beantragen.

Bisher vom Büro P der ED K nicht verbeschiedene Anträge sind nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

### 709 Unterbringung der unter das Vollzugsgesetz zu Art 131 GG fallenden Personen und Beamtenausgleich

3 P 10 Par (Art 131 GG) (ABI 75. 21. 8. 51.)

Im Zuge eines von der HVB Offenbach und der GDE Speyer gemeinsam angeordneten Beamtenausgleichs besteht für einzelne Beamtenklassen die Möglichkeit der Versetzung bzw Abgabe in andere ED-Bezirke. Hierfür kommen für den Geschäftsbereich der ED K in beschränkter Anzahl in Betracht:

	Aufnahme-Direktionen
maschtechn RI bzw ROI	Mainz und Trier
vermtechn RAss, RS u ROS	Stuttgart
Weichenwärter	Frankfurt/M, Mainz und Trier
Bahnhofsschaffner	Frankfurt/M, Hamburg und Mainz

Bedienstete, die aus persönlichen Gründen eine Abgabe in eine der vorstehend angeführten Abgabedirektionen erstreben, legen der ED K entsprechende Gesuche bis spätestens 15. 9. 1951 auf dem Dienstwege vor.

## IV. Verkehr

### 710 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch

7 Wg 4 Vgbt (ABI 75. 21. 8. 51.)

Am 14. 8. 1951 wurde Behälterdienstbuchverf (Bdb) Nr 7/1951 abgesandt. Eingang überwachen. Behälterdienstbuch ergänzen.